

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Gewerberechtlicher Geschäftsführer, handelsrechtlicher Geschäftsführer und Prokurist

Der „handelsrechtliche“ Geschäftsführer (oft nur „Geschäftsführer“ genannt) ist diejenige natürliche Person, die für eine juristische Person handelt und diese leitet. Der der Gewerbeordnung entstammende „gewerberechtliche“ Geschäftsführer (umgangssprachlich manchmal „Konzessionär“ genannt) hingegen ist dazu berufen sicherzustellen, dass das Gewerbe den gewerberechtlichen Vorschriften (aber auch nur diesen!) entsprechend ausgeführt wird. Ein **Prokurist** ist eine natürliche Person, der eine bestimmte, gesetzlich genau normierte Vollmacht eingeräumt worden ist, und solcherart im Namen des Unternehmers agieren kann (ähnlich dem handelsrechtlichen Geschäftsführer).

Der handelsrechtliche Geschäftsführer führt ganz allgemein die Geschäfte und ist in erster Linie der Gesellschaft gegenüber verantwortlich. Dritten gegenüber (zB Gläubigern der Gesellschaft) haftet er hingegen nur in Ausnahmefällen.

Wer schuldhaft seinen Geschäftsführungspflichten nicht nachkommt und der Gesellschaft dadurch einen Schaden zufügt, haftet ihr dafür. Dabei hat der Geschäftsführer jene Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen, die von ihm hinsichtlich der Art der Geschäftstätigkeit und der Größe des Unternehmens auch erwartet werden können – hat er diese Fähigkeiten nicht, befreit ihn das grundsätzlich nicht von seiner Haftung. Der Gesellschaftsvertrag sieht in aller Regel detaillierte Regeln vor und sollte im Einzelfall unbedingt eingesehen werden.

Das Gewerberecht verlangt bei vielen gesetzlich genau aufgelisteten Gewerben (den „reglementierten“ Gewerben) einen Befähigungsnachweis, der sicherstellen soll, dass der Gewerbeinhaber über alle fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die erforderlich sind, um die zum jeweiligen Gewerbe gehörenden Tätigkeiten selbständig ausführen zu können. Oft verfügt der Gewerbeinhaber aber nicht darüber. In diesem Fall kann der Befähigungsnachweis durch jemand anderen – eben den gewerberechtlichen Geschäftsführer – erbracht werden. Es ist aber prinzipiell immer möglich, einen gewerberechtlichen Geschäftsführer zu bestellen, was den Vorteil hat, dass nur

noch dieser der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Diese Haftung besteht vor allem darin, dass bei Verstößen Strafen auferlegt werden können. Der Gewerbeinhaber selbst haftet dann nur noch, wenn er einen Verstoß wissentlich duldet oder, wenn er es bei der Auswahl des gewerberechtlichen Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss über eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis im Betrieb verfügen, sodass er auch tatsächlich auf die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und auf die Einhaltung aller gewerberechtlichen Vorschriften hinwirken kann. Bei juristischen Personen muss er zudem dem Vertretungsorgan angehören (also zB selbst einer der handelsrechtlichen Geschäftsführer sein), wenn er nicht wenigstens 20 Stunden wöchentlich angestellt ist. So sollen „Strohänner“ vermieden werden.

Der Prokurist ist das „alter ego“ (lat. „anderes Ich“) des Unternehmers (der eine natürliche oder juristische Person sein kann), dem Prokura eingeräumt wurde. Dabei handelt es sich um eine gesetzlich festgelegte, unbeschränkbare Vollmacht, die im Firmenbuch eingetragen werden muss (Prokuristen gibt es daher nur für eingetragene Unternehmer). Umfasst sind dabei alle Geschäfte, die der Betrieb (irgend)eines Unternehmens mit sich bringt – es kommt dabei nicht auf die Art des Unternehmens an. Ausdrücklich ausgenommen sind nur wenige Rechtsgeschäfte wie die Veräußerung oder die Belastung bestehender Grundstücke. Dadurch, dass die Prokura im Außenverhältnis nicht beschränkt werden kann, ist sie für den unternehmerischen Rechtsverkehr besonders gut geeignet, weil sich Dritte auf ihren Umfang und durch Einsicht in das Firmenbuch auch auf ihren Bestand verlassen können. Dadurch ergibt sich aber auch ein typischer Haftungsfall des Prokuristen: Im Innenverhältnis (zwischen Prokurist und Unternehmer) kann die Prokura natürlich eingeschränkt sein, was auch häufig der Fall ist. Aufgrund der Unbeschränkbarkeit nach außen „kann“ der Prokurist dann mehr, als er „darf“.

Manuel Holzmeier